

§ 1 Allgemeine Bestimmung

Die Inspektion beschränkt sich auf die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen. Es werden keine Tätigkeiten ausgeführt, durch die der Zustand der Anlage oder Einrichtung bewahrt, verändert oder verbessert wird.

§ 2 Leistungen des Auftragsnehmers

- (1) Die Inspektion erfolgt im Sinne der DIN31051, um den Istzustand der Anlage festzustellen und zu beurteilen. Die Leistung des Auftragnehmers umfasst alle Tätigkeiten wie folgt aufgeführt, ergeben.

Folgende Leistungen vom Auftragnehmer auszuführen:

- Visuelle Prüfung der Anlage auf mechanische Beschädigungen
 - Visuelle Prüfung der Anlage auf Verschleiß (schlecht zugängige Bauteile sind ausgeschlossen, bzw. in den Inspektionslisten gesondert benannt und aufgeführt)
 - Prüfung mechanisch bewegter Teile und deren Funktion (schlecht zugängige Bauteile sind ausgeschlossen, bzw. in den Inspektionslisten gesondert benannt und aufgeführt)
 - Die Bereitstellung der zur Inspektion benötigten Messgeräte und Werkzeuge
- (2) Die Inspektion umfasst die Aufnahme eventuell nötiger Ersatz- bzw. Verschleißteile sowie die Erstellung eines entsprechenden Angebotes.
- (3) Erstellung eines Inspektionsberichtes (Hecht-Layout) mit Beurteilung des Anlagenzustandes und empfohlener Maßnahmen zur Behebung erkannter Mängel oder Schäden.

§ 3 Leistungsausschlüsse des Auftragsnehmers

- (1) Jegliche Art der Instandsetzung durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen. Dies betrifft auch den Austausch aller kleineren, durch natürliche Abnutzung unbrauchbar gewordene Anlagenteile.
- (2) Eine möglicherweise nötige Reparatur wird separat angeboten und abgewickelt.
- (3) Größere Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten bedürfen einer gesonderten Beauftragung.
- (4) Sollte eine Durchführung der Wartungsarbeiten zu dem vorgesehenen Termin auf Seiten des Auftraggebers nicht möglich sein, so muss dies dem Auftragnehmer, mind. 4 Wochen vorher mitgeteilt werden. Bei schuldhaft verspäteter Mitteilung wird der Preis in voller Höhe fällig, abzüglich ersparter Aufwendungen, wenn die Servicetechniker zu der vorgesehenen Zeit nicht anderweitig eingesetzt werden konnten.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zur kostenlosen Gestellung von Fachhilfskräften, Hilfsmitteln sowie Strom und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer sicheren Zutritt zu den Anlagen zu verschaffen.
- (3) Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch das Personal des Auftragnehmers über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Servicepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Auftragnehmer unverzüglich nach Kenntnis von Verstößen des Servicepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften.
- (4) Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Beseitigung von Verunreinigungen an den Maschinen und Anlagen, welche die Inspektion beeinträchtigen könnten. Bei Verunreinigungen, durch welche eine Gefahr für den Servicetechniker ausgeht, behält sich der Auftragnehmer vor die Inspektion abubrechen oder nicht durchzuführen. Die entstanden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- (5) Der Auftraggeber stellt für die Dauer der Inspektion kostenlos Mitarbeiter zur Unterstützung der durchzuführenden Arbeiten zur Verfügung.

§ 5 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber den genauen Termin der Inspektion spätestens 12 Wochen vorher mit, falls nicht ein bestimmtes Datum zwischen den Vertragspartnern vereinbart worden ist.
- (2) Sollte eine Durchführung der Arbeiten zu dem vorgesehenen Termin auf Seiten des Auftraggebers nicht möglich sein, so muss dies dem Auftragnehmer, mind. 4 Wochen vorher mitgeteilt werden. Bei schuldhaft verspäteter Mitteilung wird der Preis in voller Höhe fällig, abzüglich ersparter Aufwendungen in Bezug auf Fahrt- und Transportkosten, Wegezeiten, Übernachtungskosten, wenn die Servicetechniker zu der vorgesehenen Zeit nicht anderweitig eingesetzt werden konnten.
- (3) Verzögert sich die Inspektion durch das Vorliegen Höherer Gewalt bei den Vertragsparteien oder Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrungen sowie durch sonstige Umstände, die vom Auftragnehmer nicht verschuldet sind, so ist ein neuer Termin zu vereinbaren. Treten solche Hindernisse während der Durchführung der Inspektion auf und sind diese



nachweislich auf die Fertigstellung der Inspektion von erheblichem Einfluss, tritt eine angemessene Verlängerung der Inspektionsfrist ein, dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Auftragnehmer in Verzug geraten ist.

- (4) Erkennt oder vermutet der Auftragnehmer Mängel oder Schäden, die die Sicherheit oder Betriebsbereitschaft einer Anlage gefährden könnten, hat er unverzüglich den Auftraggeber zu benachrichtigen und erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage zu veranlassen.
- (5) Erkennt der Auftragnehmer, dass wegen Änderungen der Nutzung, von gesetzlichen Bestimmungen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik oder aufgrund der nach einer mehrjährigen Betriebsdauer gesammelten Erfahrungen andere Wartungsintervalle notwendig werden, hat er den Auftraggeber darauf hinzuweisen.

§ 6 Vergütung und Zahlung

Die Vergütung für die Arbeit des Inspektionspersonals erfolgt in € zzgl. Mehrwertsteuer gemäß ausgeführtem Angebot / Bestellung. Sollte sich vor Durchführung der Inspektion die Kosten für die Arbeit des Inspektionspersonals nachweislich wesentlich erhöhen, ist der Auftragnehmer zu einer entsprechenden Anpassung der Vergütung berechtigt.

- (1) In der Vergütung für die Arbeit des Inspektionspersonals sind Fahrt- und Transportkosten sowie Wegezeiten bereits enthalten.
- (2) Verlangt der Auftraggeber die Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit (7:00 – 17:00 Uhr) und ist der Auftragnehmer damit einverstanden, so trägt der Auftraggeber die damit verbundenen Mehrkosten.
- (3) Der Auftragnehmer stellt jeweils nach ausgeführter Leistung eine Rechnung. Die Rechnung ist ohne Abzug sofort auszugleichen. Kommt der Auftraggeber mit seiner Zahlung in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 7 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB zu berechnen.
- (4) Preisgestaltung: Der Festpreis setzt sich ausfolgenden Punkten zusammen:
 - Anzahl der Inspektionen im Jahr
 - Anzahl der benötigten Personen zur Durchführung
 - dem Vergütungssatz für die übliche Arbeitszeit des Technikers
 - der internen Bearbeitung und Vorbereitung
 - den eventuellen Übernachtungskosten
 - und der An- und Abreise
- (5) Die Änderung der Vergütung für die Arbeit des Inspektionspersonals ist dem Auftraggeber vorher mitzuteilen und kommt vom nächsten Zahlungszeitraum an zum Zuge, und zwar auch dann, wenn der Kunde die Vergütung vor Fälligkeit gezahlt hat.
- (6) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche vom Auftragnehmer unbestritten, entscheidungsreif oder aber rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder der Gegenanspruch vom Auftraggeber unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

§ 7 Nachholung bei Schlechtleistung und Haftung des Auftragnehmers

- (1) Wird die Inspektion nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt, so hat sie der Auftragnehmer unentgeltlich nachzuholen oder nachzubessern. Der Auftraggeber hat insoweit eine Pflicht zur unverzüglichen Rüge nach Kenntnis der Unvollständigkeit oder Schlechtleistung.
- (2) Der Auftragnehmer hat alle Schäden an den zu inspizierten Maschinen und Anlagen, die er oder seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachen, unentgeltlich zu beseitigen. Die Ersatzpflicht beschränkt sich auf die vertragliche Jahresgebühr.
- (3) Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Nachholung, Nachbesserung oder Schadensbeseitigung nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Frist zu setzen. Lässt der Auftragnehmer diese Frist fruchtlos verstreichen, kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung des vereinbarten Preises verlangen oder den Vertrag fristlos kündigen.
- (4) Der Auftragnehmer haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Seine Haftung ist hierbei beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Im Falle zugesicherter Eigenschaften ist seine Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf den Umfang und die Höhe der für ihn bestehenden Produkt-Haftpflichtversicherung begrenzt. Die Höhe der Deckung beträgt für die im Versicherungsvertrag erfassten Versicherungsfälle mindestens 2,5 Mio. Euro pro Schadenfall und das Doppelte pro Versicherungsjahr. Soweit diese Versicherung nicht oder nicht vollständig eintritt, ist der Auftragnehmer bis zur Höhe der Deckungssumme zur Haftung verpflichtet.
Schadenersatzansprüche wegen Personenschäden unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen.
Einschränkende Haftungsvereinbarungen aus Vertrag gelten auch für deliktsrechtliche Ansprüche des Auftraggebers.
Eine weitergehende Schadenersatzhaftung des Auftragnehmers als nach den vorstehenden Regelungen ist ausgeschlossen. Soweit die Haftung des Auftragnehmers eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.



§ 8 Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche gemäß Ziffer 8 beträgt 1 Jahr ab Abschluss der Dienstleistung. Die gilt nicht bei Vorsatz, Arglist, Übernahme einer Garantie, Personenschäden und bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

- (1) Erweiterungen, Verlegungen, Teilerneuerungen und sonstige Änderungen der Maschinen und Anlagen dürfen nur von oder in Abstimmung mit dem Auftragnehmer ausgeführt werden.
- (2) Dem Inspektionspersonal ist während der üblichen Geschäftsstunden/ Betriebszeit (7:00 – 17:00 Uhr) der Zutritt zu den Maschinen und Anlagen zur Durchführung angekündigter Inspektionsarbeiten zu gestatten. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer jede gewünschte Auskunft, über die zu inspizierenden Maschinen und Anlagen erteilen und die zugehörigen Unterlagen zur Verfügung stellen.
- (3) Überlässt der Auftraggeber Maschinen und Anlagen Dritten, so bleibt seine Verpflichtung zur Vergütung bestehen, es sei denn, dass der Dritte mit Zustimmung des Auftragnehmers in diesen Vertrag eintritt. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grunde von dem Auftragnehmer verweigert werden.
- (4) Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen aus Nachweisgründen der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.

§ 10 Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das Gericht des Hauptsitzes des Auftragnehmers zuständig.